

**Antrag auf Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler  
der Klassenstufen 1 bis 6 sowie aller Klassenstufen der Förderschule**

*Zum Nachweis genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers für ein Elternteil. Darüber hinaus muss gegenüber der Einrichtung mündlich glaubhaft dargelegt werden, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung nicht absichern können.*

Personensorgeberechtigte Antragssteller/in

Name, Vorname

Telefonnummer

Hiermit erkläre ich, dass ich aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung dieser Tätigkeit im Homeoffice unmöglich machen, an einer Betreuung meines Kindes

Name des Kindes, für das Notbetreuung beantragt wird

gehindert bin. Eine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit – etwa durch andere Sorgeberechtigte – steht nicht zur Verfügung.

Datum, Ort

.....  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

**Arbeitgeberbescheinigung zum Nachweis der Berechtigung für die Notbetreuung**

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Stempel und/oder Eintragungen

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unser Dienststelle beschäftigt als:

Diese Tätigkeit kann im Homeoffice ausgeübt werden:      JA                      NEIN

- Die Person gehört zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr bzw. -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse.
- Die Person ist aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert.

Datum und Stempel

.....  
Unterschrift Arbeitgeber

## Wann wird eine Arbeitgeberbescheinigung benötigt?

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Zugang zur Notbetreuung haben Schüler,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                  |
| 1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Prüfung durch Schulleitung oder das für den Schüler örtlich zuständige Jugendamt |
| 2. deren Betreuung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                  |
| 3. soweit ein Personensorgeberechtigter im <b>Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege</b> tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann, oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | formlose Erklärung<br>Prüfung durch Schulleitung                                 |
| 4. wenn ein Personensorgeberechtigter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                  |
| a) aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Arbeitgeberbescheinigung</b><br>Prüfung durch Schulleitung                    |
| b) keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | formlose Erklärung<br>Prüfung durch Schulleitung                                 |
| c) dieser Personensorgeberechtigte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Arbeitgeberbescheinigung</b><br>Prüfung durch Schulleitung                    |
| aa) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen<br>aaa) Bildung, Erziehung und Wissenschaft,<br>bbb) Kinder- und Jugendhilfe,<br>ccc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,<br>ddd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,<br>eee) Informationstechnik und Telekommunikation,<br>fff) Medien,<br>ggg) Finanz- und Rechtswesen,<br>hhh) Transport und Verkehr,<br>iii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs<br>oder<br>bb) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat. |                                                                                  |